



## **Geschäftsordnung für das Präsidium des Sportbund Rhein-Kreis Neuss e. V. (Stand: 04.05.2026)**

### **Anmerkung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Das Präsidium gibt sich gemäß § 12 Absatz 7 der Satzung nachfolgende Geschäftsordnung:

### **A. Allgemeine Vorgaben**

1. Das Präsidium wird ausschließlich ehrenamtlich besetzt und besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei, maximal fünf weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, sowie dem von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählten Vertreter der Vereinsjugend.
2. Das Präsidium ist für alle ihm gemäß Satzung zugewiesenen Aufgaben zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere überwacht und kontrolliert das Präsidium den Vorstand.
3. Das Präsidium lässt sich zur Erledigung seiner Aufgaben vom Vorstand über alle wesentlichen Vorhaben und Vorgänge regelmäßig berichten. Dieses Informationsrecht steht jedem einzelnen Mitglied des Präsidiums gegenüber jedem einzelnen Mitglied des Vorstands zu.
4. Die Mitglieder des Präsidiums können zur Abgeltung ihres Aufwands eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der jeweils geltenden Ehrenamtszuschale erhalten. Über die Gewährung ist jährlich ein Beschluss zu fassen. Die Auszahlung erfolgt nach der Entlastung des Präsidiums.
5. Jedes Präsidiumsmitglied hat dem Präsidium potentielle Interessenskonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer sonstigen Funktion oder Beschäftigung eines Mitglieds des Präsidiums bestehen, unverzüglich offen zu legen. Das Präsidium wird dann über die weitere Vorgehensweise beraten.

## **B. Ausschüsse**

6. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse gründen und auflösen. Insbesondere bildet das Präsidium einen Personal-, Finanz- und Ehrungsausschuss. Ausschüsse müssen jeweils aus mindestens 2 Personen und dem Vorstand bestehen.
7. Der Personalausschuss bereitet die Bestellung der Mitglieder des Vorstands vor und handelt die dazu abzuschließenden Dienstverträge aus, die vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Präsidiums unterzeichnet werden.
8. Jedes Präsidiumsmitglied nimmt ergänzende Schwerpunktaufgaben wahr. Ihre Aufgabenschwerpunkte werden den Präsidiumsmitgliedern nach interner Abstimmung über einen Geschäftsverteilungsplan zugeordnet und dokumentiert.

## **D. Vorbereitung der Mitgliederversammlung**

9. Das Präsidium bereitet in Abstimmung mit dem Vorstand die Mitgliederversammlung vor. Dazu gehören insbesondere die Vorschläge zum Zeitpunkt, zum Ort und zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

## **E. Vorsitz im Präsidium**

10. Der Präsident hat den Vorsitz im Präsidium und in der Mitgliederversammlung.
11. Der Präsident benennt seinen Vertreter für den Fall einer Abwesenheit und beim vorzeitigen Ausscheiden. Bei dessen Verhinderung übernimmt das nach Lebensjahren älteste Präsidiumsmitglied die Vertretung.

## **F. Beschlussfassung des Präsidiums**

12. Das Präsidium trifft seine Entscheidungen in gemeinsamen Sitzungen. Diese finden in der Regel mindestens vierteljährlich statt. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
13. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und vertritt diese einheitlich nach außen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abweichend hiervon bedürfen die Bestellung und die Abberufung des Vorstands eines einstimmigen Beschlusses des Präsidiums.

## **G. Einberufung und Ablauf von Präsidiumssitzungen**

14. Das Präsidium wird einberufen durch den Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Bei Eilbedürftigkeit können Sitzungen des Präsidiums unverzüglich einberufen werden, sofern mindestens 2 Präsidiumsmitglieder dies befürworten. Der Vorstand ist grundsätzlich zu den Präsidiumssitzungen einzuladen.
15. Jedes Mitglied des Präsidiums hat das Recht zu beanspruchen, dass von ihm benannte Themen vom Präsidium diskutiert und entschieden werden.

16. Über Angelegenheiten, die ein nicht anwesendes Mitglied des Präsidiums interessiert, soll nur diskutiert und entschieden werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und im Interesse des Verbandes dringend eine Entscheidung getroffen werden muss. Das betroffene Mitglied ist über die Entscheidung unverzüglich zu informieren.
17. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass eins der Mitglieder des Präsidiums geheime Abstimmung beantragt. Die Anträge sind dabei genau zu bezeichnen und zu begründen. Bei schriftlichen und elektronischen Umlaufverfahren ist für die Abgabe der Entscheidung durch den Präsidenten eine angemessene Frist zu bestimmen.
18. Auf Einladung des Präsidiums können Gäste (hierzu gehören unter anderem das Amt für Sportförderung und/oder der Vertreter des Ausschusses für Schulsport) an Sitzungen des Präsidiums in beratender Funktion teilnehmen.

#### **H. Vertretung in der Öffentlichkeit und Zusammenarbeit mit dem Vorstand**

19. Die grundsätzlichen verbandspolitischen Positionen und strategischen Linien des Sportbunds werden zwischen Präsidium und Vorstand abgestimmt. Die rechtliche sowie die fachliche, organisatorische und operative Vertretung des Sportbunds nach außen obliegt dem Vorstand.
20. Das Präsidium repräsentiert den Sportbund nach außen insbesondere bei verbandspolitischen und politischen Anlässen von grundsätzlicher Bedeutung.
21. In Angelegenheiten von besonderer politischer, strategischer oder öffentlicher Bedeutung stimmen sich Präsidium und Vorstand vor einem Auftreten nach außen eng ab.

#### **I. Strategie**

22. Die verbandspolitischen Strategien und Ziele werden einmal im Jahr zwischen dem Präsidium und dem Vorstand besprochen. Der Präsident lädt zu dem Gespräch ein und leitet die Sitzung.
23. Die Verantwortung für die inhaltliche Konkretisierung, die operative Steuerung und die Umsetzung der strategischen Ziele liegt beim Vorstand.

#### **J. Protokolle und Berichtspflicht**

24. Über jede Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen. Dies hat neben den Formalia zum Zeitpunkt, Ort und den Anwesenden sämtliche Beschlüsse und, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist, auch den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen zu enthalten. Der Protokollant kann durch den Präsidenten, hilfsweise durch einen Vizepräsidenten (vgl. Nr. 7 dieser GO) bestimmt werden.
25. Das Protokoll ist von dem Leitenden der Sitzung und dem Protokollanten zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Präsidiums und dem Vorstand in schriftlicher Form bekannt zu geben. Einwendungen sind bis zur nächsten Präsidiumssitzung möglich. Im Falle einer Uneinigkeit werden sämtliche Versionen in das Protokoll mit aufgenommen.
26. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln. Es können auf Beschluss des Präsidenten Auszüge aus dem Protokoll anderen Gremien des Sportbunds zugänglich gemacht werden.
27. Neben den Protokollen berichtet der Präsident den Mitgliedern des Präsidiums und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Präsidiums.

## K. Verschwiegenheitspflicht

28. Jedes Mitglied des Präsidiums ist verpflichtet, über die Informationen Stillschweigen zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit über den Sportbund und dessen Tätigkeiten bekannt geworden sind. Dies gilt nicht für Informationen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
29. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Beendigung der Mitgliedschaft im Präsidium hinaus. Beim Ausscheiden aus dem Präsidium sind alle vertraulichen Unterlagen an den Präsidenten herauszugeben.
30. Beabsichtigt ein Mitglied, Informationen, die der Verschwiegenheit unterliegen, an Dritte weiterzugeben, so darf es dies nur mit Zustimmung des Präsidenten tun.
31. Jedes Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, alle dem Präsidium zur Verfügung stehenden schriftlichen und/oder digitalen Dokumente einzusehen. Von einer Aushändigung dieser Dokumente an ein Mitglied ist abzusehen, soweit im Einzelfall etwas anderes durch das Präsidium beschlossen wird.

## L. Schlussbestimmungen

32. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines einstimmigen Präsidiumsbeschlusses. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
33. Diese Geschäftsordnung wurde durch das Präsidium in seiner Sitzung am ..... nach ausführlicher Beratung zugestimmt.
34. Die Geschäftsordnung tritt am ... in Kraft.